



Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/1771

Antrag  
der Fraktionen von CDU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - und zur Änderung anderer Vorschriften**  
(Drucksache 16/1004)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 8 werden geändert wie folgt:

a) § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.“

b) § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Alle Maßnahmen und Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes unterstützen das Ziel, ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Das Land stimmt sich hierzu mit den angrenzenden Ländern ab. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. im Rahmen des § 25 gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 27 und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in Satz 4 genannten Zieles geeignet sind. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 15 Abs. 1, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“

c) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.“

3. In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei der Unterschreitung festgelegter Mindestdichten sind geeignete Maßnahmen, insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.“

4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird in Nr. 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 38 des Landeswassergesetzes.“

5. In § 11 Absatz 3 Nr. 1 werden das Semikolon und die Worte „sie sind vermeidbar, wenn der Zweck des Vorhabens ohne Eingriffe oder mit geringeren Beeinträchtigungen und wirtschaftlich vertretbar erreicht werden kann“ gestrichen.

6. § 12 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung des angestrebten Erfolges zweckgebunden zu verwenden."

7. § 12 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

(6) Wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 1 ausgehen, kann vor ihrer Durchführung insoweit von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Öko-Konto).“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann eine bereits durchgeführte Maßnahme, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht älter als zwei Jahre ist, von der nach Satz 1 zuständigen Behörde als Ersatzmaßnahme angerechnet werden, wenn eine ausreichende Dokumentation über den Ausgangszustand der aufgewerteten Fläche vorliegt und der Antrag auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme bis zum 31. Mai 2008 bei der zuständigen Behörde gestellt wird.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 6 werden zu Sätzen 3 und 4.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für die Genehmigung von Sportboothäfen nach § 139 Abs. 2 Nr. 1 des Landeswassergesetzes.“

2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

9. In § 16 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Sonstige Nutzungen sind zulässig, wenn und insoweit sie den Vorrang des Schutzzweckes wahren.“

10. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine bestehende Verordnung geändert oder dem geltenden Recht angepasst werden soll oder nach Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 der Entwurf einer Verordnung geändert werden soll,“

2. Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

3. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören.“

4. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind sie anzuhören, wenn es sich um wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen handelt.“

11. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
“Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder“
2. In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 ergänzt:  
“artenreiche Steilhänge und Bachschluchten“
12. Nach § 25 Abs. 5 Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
“wenn diese Daten über andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den Landesbehörden bereits vorliegen und bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur flächendeckenden Kartierung zusammengeführt werden können.“
13. § 29 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
“(1) Die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Gebiete werden zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und durch dieses Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Schutz gestellt.“
14. § 29 Absatz 2 und die Anlage 1 zum Landesnaturschutzgesetz werden wie folgt geändert:
  - a) § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„In einem nach Absatz 1 unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiet sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Insbesondere ist es in den Europäischen Vogelschutzgebieten, die in Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichnet sind, verboten, Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln und die Binnenentwässerung von Dauergrünland insbesondere durch Dränung zu verstärken. Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Satzes 2 zulassen, wenn dies mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist. Kann die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels führen, so kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn die Umwandlung in Acker an anderer Stelle innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch die Neuschaffung von Dauergrünland oder die Verstärkung der Binnenentwässerung durch geeignete biotopgestaltende Maßnahmen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes ausgeglichen wird. Unbeschadet Satz 2 und 3 gilt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Regel nicht als Verstoß gegen das Verbot des Satzes 1. Die Zulässigkeit von Projekten oder Plänen bestimmt sich ausschließlich nach § 30.“
  - b) Anlage 1 zum Gesetz wird wie folgt gefasst:

**Anlage 1 (zu § 29 Abs. 1 und 2)**

Liste der der Europäischen Kommission gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	Gebiets-Nummer	Gebiets-Name	Verbote gemäß §29 (2) LNatSchG
1	0916-491	Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete	x
2	1119-401	Gotteskoog-Gebiet	x
3	1121-391	NSG Fröslev-Jardelunder Moor	x
4	1123-491	Flensburger Förde	x
5	1326-301	NSG Schwansener See	x
6	1423-491	Schlei	x
7	1525-491	Eckernförder Bucht mit Flachgründen	
8	1530-491	Östliche Kieler Bucht	x
9	1618-402	Eiderstedt	x
10	1622-491	Eider-Treene-Sorge-Niederung	x
11	1623-401	Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorge-tal	x
12	1628-491	Selenter See-Gebiet	
13	1633-491	Ostsee östlich Wagrien	x
14	1725-401	NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee	
15	1727-401	Lanker See	
16	1728-401	Teiche zwischen Selent und Plön	
17	1729-401	NSG Kossautal	
18	1731-401	Oldenburger Graben	x
19	1813-491	Seevogelschutzgebiet Helgoland	
20	1823-401	Staatsforsten Barlohe	
21	1823-402	Haaler Au-Niederung	x
22	1828-491	Großer Plöner See-Gebiet	x
23	1830-301	NSG Neustädter Binnenwasser	x
24	1923-401	Schierenwald	
25	1924-401	Wälder im Aukrug	
26	1929-401	Heidmoor-Niederung	x
27	1929-402	Wahlsdorfer Holz	
28	1931-301	Ostseeküste am Brodtener Ufer	
29	2021-401	NSG Kudensee	x
30	2026-401	Barker und Wittenborner Heide	
31	2028-401	Wardersee	x
32	2030-303	Naturschutzgebiet Aalbek-Niederung	
33	2031-401	Traveförde	
34	2121-402	Vorland St. Margarethen	x
35	2126-401	Kisdorfer Wohld	
36	2130-491	Grönauer Heide	
37	2226-401	Alsterniederung	x
38	2227-401	NSG Hansdorfer Brook	x
39	2323-401	Untereibe bis Wedel	x
40	2328-401	NSG Hahnheide	

41	2328-491	Waldgebiete in Lauenburg	
42	2330-353	NSG Oldenburger See und Umgebung	
43	2331-491	Schaalsee-Gebiet	<b>x</b>
44	2428-492	Sachsenwald-Gebiet	
45	2527-421	NSG Besenhorster Sandberge u. Elbsandwiesen	
46	2530-421	Langenlehsten	<b>x</b>

15. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „insbesondere auch“ gestrichen.

16. §§ 34, 67 und 68 werden wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zulässig bleibt, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Pflücken eines Handstraußes an Stellen, die betreten werden dürfen. Auch das Sammeln von nicht besonders geschützten Kräutern, Pilzen und Wildfrüchten zum eigenen Verbrauch ist an diesen Stellen zulässig. Das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und des Nutzungsberechtigten.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6 neu.

c) Der bisherige § 34 Absatz 5 (Absatz 6 neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten,  
1. in der Zeit vom 15. März bis 30. September Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,  
2. die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.“

d) Der bisherige § 34 Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 67 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 neu eingefügt:

„15. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 ohne Genehmigung wild lebende Tiere und Pflanzen gewerbsmäßig sammelt,“.

b) die bisherigen Nr. 15 bis 17 werden zu Nr. 16 bis 18 und erhalten folgende Fassung:

„16. entgegen § 34 Abs. 4 Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten ohne die erforderliche Genehmigung in der freien Natur ansiedelt oder aussetzt,

17. entgegen § 34 Abs. 6 Nr. 1 in der Zeit vom 15. März bis 30. September unbefugt Bäume, Knicks, Hecken und Gebüsch sowie Röhrichtbestände fällt, rodet, zurück schneidet oder auf sonstige Weise beseitigt,

18. entgegen § 34 Abs. 6 Nr. 2 die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m gefährdet,“.

c) Die bisherige Nr. 18 wird gestrichen.

3. In § 68 wird die Angabe Nr. „16“ durch „17“ ersetzt.

17. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „schutzwürdige Interessen der“ die Worte „Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigten“ eingefügt. Die Worte „Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer“ werden gestrichen.

2. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter“.

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Satz 3 und 4.

18. In § 42 Absatz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „ausgenommen“ die Worte „Reinigungs- und Baufahrzeuge in öffentlichem Interesse“ eingefügt.

19. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zu erteilen, wenn

1. naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und

2. die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.

2. Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Satz 4 Nr. 2 gilt nicht für Anlagen der nach § 58 anerkannten Vereine oder ihrer Mitgliedsvereine, die ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes genutzt werden.“

3. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

20. In § 51 Absatz 2 wird Nr. 4 gestrichen.

21. In § 55 Absatz 1 wird ein neuer dritter Satz angefügt:  
“Bestätigte Jagd- und Fischereiaufseher gelten als sachkundig.“

22. In § 60 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „hauptsächlich“ durch „vorrangig“ ersetzt.

23. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

#### **„Artikel 4 Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mit einem Antrag auf Genehmigung eines Sportboothafens gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Errichtung oder Änderung eines Sportboothafens erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt. Die Verkehrsbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung zu übersenden, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Verkehrsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. Es wird folgender § 140 a eingefügt:

#### **„§ 140 a Sportboothäfen**

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung Mindestanforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Sportboothäfen zu bestimmen sowie die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Sportboothäfen zu regeln. Insbesondere können Vorschriften über

1. Art und Umfang der Anlagen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der Hygiene, die ordnungsgemäße Abwasser-, Altöl- und Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung, die Erste Hilfe und den Brandschutz sicherzustellen,

2. die Errichtung von Stellplätzen für Fahrzeuge,

3. die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Benutzerinnen und Benutzer des Sportboothafens und

4. die Erhebung und den Rahmen von Abgaben und Nutzungsentgelten

erlassen werden. In der Verordnung können die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden. Für die Festsetzung von Hafengebühren für kommunale Häfen gilt das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27).

(2) Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.“

3. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für anhängige Verfahren“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Sportboothafen, der vor dem 1. Januar 2008 nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt und abgenommen worden ist, gilt nach § 139 als genehmigt. Soweit ein solcher Hafen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, kann die Verkehrsbehörde die Anpassung an das geltende Recht verlangen.“

24. Art. 6 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 6  
Inkrafttreten , Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 51 dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ausnahme von Artikel 1 § 38 und Artikel 4 einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Landesnaturschutzgesetz vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), mit Ausnahme von § 27 und § 37 Abs. 2 bis 6,

2. die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesnaturschutzgesetz (NZustÜVO) vom 5. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 355),

3. die Landesverordnung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Naturschutz (Datenschutzverordnung Naturschutz, DSNVO) vom 30. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 271),

4. die Landesverordnung zum Schutz seltener, im Bestand bedrohter Tierarten in der Gemeinde Altenhof vom 7. Juli 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 244),

5. die Landesverordnung zum Schutz seltener, im Bestand bedrohter Tierarten in der Gemeinde Lammershagen vom 22. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 48), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 250),

6. die Landesverordnung zum Schutz gefährdeter Tierarten am westlichen Wittensee vom 27. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),

7. die Landesverordnung zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Feuchtgebieten am Projensdorfer Gehölz vom 18. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),

8. die Landesverordnung zum Schutz einer Graureiher-Kolonie in Haseldorf vom 9. November 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), und

9. die Landesverordnung zum Schutz des Großen Brachvogels in der Rothenmühlenau-Niederung vom 18. Februar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

(2) Artikel 1 § 38 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Gleichzeitig tritt § 27 des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) außer Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 37 Abs. 2 bis 6 des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 339), zuletzt

geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) außer Kraft.“